

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Emine Demirbüken-Wegner (CDU)

vom 20. Mai 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2010) und **Antwort**

Unterschiedliche Datenerfassung von Kindern und Familien nach ihrem Herkunftsstatus

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Daten liegen den Bezirksämtern über die Herkunftsländer der Kinder und Jugendlichen vor und durch wen werden diese Daten zur Verfügung gestellt?

Zu 1.: Den Bezirken liegen halbjährlich zum 30.06 und 31.12. folgende Daten nach Herkunft, Alter und Geschlecht aus dem Einwohnerregister als Statistik vor:

- Einwohner am Ort der Hauptwohnung
- Staatsangehörigkeit
- Migrationshintergrund

Die Daten sind über den abgestimmten Datenpool des Landes Berlin im Berliner Intranet abrufbar.

2. Welche Daten über das Kind und die Familie werden bei der Anmeldung im Kindergarten erhoben und welche werden an das Bezirksamt weitergegeben, und welche davon sind statistisch verfügbar?

Zu 2.: Die Daten für die „Anmeldung zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten) und Kindertagespflege“ sind in der Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG § 3 Abs. 2 geregelt. Dabei haben die Antragsteller/innen alle für die beantragte Leistung erheblichen Tatsachen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht anzugeben. Auf Basis dieser Angaben erfolgt die Feststellung des Anspruchs und der bedarfsgerechten Förderung in Form des Kita-Gutscheins (Bescheid). Der Kita-Gutschein ist Grundlage und Voraussetzung für den Vertragsabschluss zur Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. Der Träger meldet das Datum des Vertragsabschlusses und den Beginn der Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung sowie den vereinbarten Betreuungsumfang an das zuständige Jugendamt im Bezirk zurück. Hier liegen keine Informationen darüber vor, ob und ggf. welche Angaben direkt bei der Anmeldung im Kindergarten erhoben werden.

3. Welche Daten des Kindes werden bei der Anmeldung zum Schulbesuch erhoben und welche werden an das Bezirksamt weitergegeben, und welche davon sind statistisch verfügbar?

Zu 3.: Grundsätzlich melden die Erziehungsberechtigten die Kinder zum Schulbesuch an der für den Einzugsbereich zuständigen Grundschule an. Die Erfassung der Daten der Schulanfänger/innen erfolgt in Zuständigkeit des Schulträgers. Die Listen der im Einzugsbereich wohnenden Schülerinnen und Schüler werden vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten dem Schulträger zur Verfügung gestellt. Sie enthalten Angaben über Geburtsdatum und Namen des Kindes, die Namen der Erziehungsberechtigten sowie deren Anschrift. Zur Anmeldung der Schulanfänger/innen benötigen die Erziehungsberechtigten die Geburtsurkunde und ihren Personalausweis. Die Einzelschule erfasst darüber hinaus diejenigen Daten, welche nach §§ 2 und 4 Schuldatenverordnung in Schülerbogen und Schülerkartei enthalten sind und bei der Anmeldung bereits vorliegen. Im Falle der Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten wird auch die Krankenkasse, bei der das Kind versichert ist, erfasst.

Statistisch verfügbar sind bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung folgende Daten von Schulanfänger(n)/innen:

- Anzahl der Schüler/innen im ersten Schulbesuchsjahr der Schulanfangsphase sowie die Aufgliederung dieser Gruppe nach erstmalig Schulpflichtigen, Antragskindern nach § 42 Abs. 2 Schulgesetz (Antrag auf vorzeitige Einschulung), Kindern, die nach dem Ruhen der Schulpflicht eingeschult wurden, und sonstigen Kindern,
- Anzahl der Kinder, für die die Schulbesuchspflicht im laufenden Schuljahr ausgesetzt wurde,
- Anzahl der vor dem 1. Schultag an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt überwiesenen Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

4. Warum unterscheidet sich die Datenerfassung bei der Anmeldung von Kindern im Kindergarten und bei der Anmeldung in der Schule und aus welchen Gründen ist dies erforderlich?

Zu 4.: Mit dem Besuch einer Tageseinrichtung nehmen die Kinder eine Sozialleistung in Anspruch. Daher setzt der Zugang zu den Einrichtungen, soweit er sich nicht aus dem Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 1 SGB VIII ergibt, die vorherige Feststellung des Betreuungsbedarfs durch das Jugendamt voraus. Die Eltern haben an der Feststellung des geltend gemachten Anspruchs und Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familien- und zur Arbeitssituation mitzuwirken (vgl. Antwort zu 2.).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Daten des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten zur Staatsangehörigkeit nicht übermittelt. Die Staatsangehörigkeit ist bei der Schulanmeldung ohne Belang, da die Schulpflicht sofort ab Zeitpunkt eines nicht illegalen Aufenthalts besteht.

5. Warum wird bei der Erhebung der statistischen Daten die ethnische Herkunft berücksichtigt, aber nicht der soziale Status der Familien und ihrer Kinder abgefragt?

Zu 5.: Die ethnische Herkunft wird als statistisches Merkmal bei der Anmeldung von Kindern in Tageseinrichtungen nicht erhoben. Erfasst wird der „Migrationshintergrund“ als statistisches Erhebungsmerkmal. Dabei wird nur die Tatsache der Zuwanderung (unspezifisch) aus dem Ausland erfragt. Der Merkmalsbegriff „sozialer Status“ wird in der Statistik bisher nicht erfasst. Er ist unbestimmt und nicht erforderlich. Allerdings können durchaus sozialökonomische Daten, die maßgebliche Lebensumstände von jugendhilferelevanten Zielgruppen beschreiben, aus den einzelnen Fachprogrammen (z.B. Familienkonstellation, Erwerbstätigkeit, Art und Höhe des Einkommens) für Vergleichs- und Verknüpfungszwecke vorgehalten werden.

Bei der Anmeldung zum Schulbesuch wird nicht die ethnische Herkunft, sondern das Merkmal "Nicht-deutscher Herkunftssprache" erhoben. In der jährlichen Schülerstatistik gibt es zusätzlich noch das Attribut "Staatsangehörigkeit". Als sozialökonomisches bzw. soziales Merkmal, das in einer separaten Statistik abgefragt wird, kann die "Lernmittelbefreiung" ("Von der Zuzahlung des Eigenanteils bei Lernmitteln befreite Schülerinnen und Schüler") betrachtet werden.

6. Welchen Zweck erfüllt die Erhebung von geschlechtsbezogenen Daten und wofür wird diese Unterscheidung bei den Bezirken benötigt?

Zu 6.: Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) verpflichtet die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe in § 9, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu

berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern. Das für das Land Berlin geltende Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) hat in § 3 Absätze 2 und 3 diesen Grundsatz weiter ausdifferenziert. Für die einzelnen Leistungsbereiche der Jugendhilfe wird die geschlechtsspezifische Ausrichtung der Angebote in §§ 6 Absätze 3 und 4; 11 Abs. 1; 16 Abs. 2; 20 Abs. 1 und 24 AG KJHG benannt. Daneben verpflichtet § 1 Absätze 1 und 3 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) die Träger von Einrichtungen, für gleiche Entwicklungsmöglichkeiten bei Mädchen und Jungen Sorge zu tragen. Mit der Erhebung der geschlechtsbezogenen Daten ist damit die Möglichkeit gegeben, Auswertungen zur geschlechterspezifischen Nutzung der Angebote in den einzelnen Leistungsbereichen vorzunehmen.

Berlin, den 16. Juni 2010

In Vertretung

Claudia Zinke

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juli 2010)